

Samtgemeinde Zeven: 79. Änderung des Flächennutzungsplanes / Sportplatz Oldendorf

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden- und TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch einen Erörterungstermin

Verfahrensübersicht

03.05.2022	Aufstellungsbeschluss durch den Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven
13.12.2022	Billigung des Entwurfes durch den Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven, Auslegungsbeschluss
23.02.2023	Termin zur Erläuterung der Planung bei der Samtgemeinde Zeven im Rathaus
13.02.2023 bis einschl. 20.03.2023	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.02.2023 d. B. um Stellungnahme bis zum 20.03.2023 sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
26.09.2023	Billigung des Entwurfes durch den Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven, Auslegungsbeschluss
18.03.2024 bis einschl. 22.04.2024	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.03.2024 d. B. um Stellungnahme bis zum 22.04.2024 sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen

1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ist keine Stellungnahme zum Flächennutzungsplan eingegangen.

2. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

2.1. Eine Mitteilung, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen, haben abgegeben:

- Stadtwerke Zeven, vom 08.04.2024
- Wasserwerk Zeven, vom 08.04.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, vom 13.03.2024
- Wasserverband Bremervörde, vom 14.03.2024
- Landkreis Stade, vom 14.03.2024
- Ericsson Services GmbH, vom 14.03.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 14.03.2024
- IHK Stade, vom 14.03.2024
- Die Autobahn GmbH des Bundes, vom 13.03.2024
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, vom 16.04.2024
- Handwerkskammer, vom 18.04.2024

2.2. Eine Mitteilung, dass keine Belange betroffen sind, haben abgegeben:

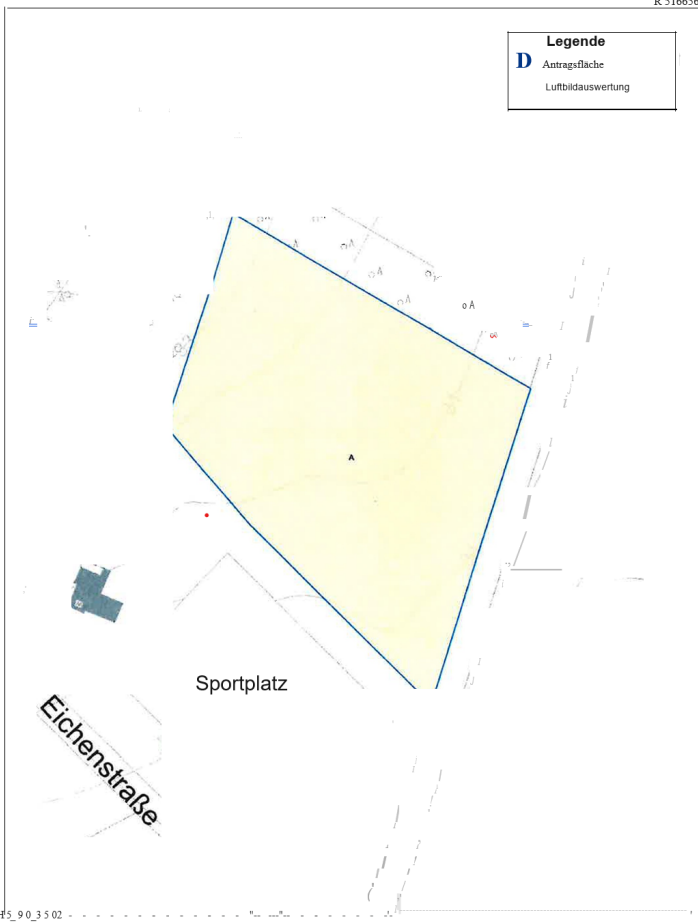
- Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb), vom 18.03.2024
- Gascade Gastransport GmbH, vom 25.03.2024
- WINGAS GmbH, vom 25.03.2024
- NEL Gastransport GmbH, vom 25.03.2024
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Otterndorf, vom 14.03.2024
- TenneT TSO GmbH, vom 14.03.2024
- NLWKN, vom 14.03.2024
- BEB Erdgas und Erdöl GmbH, vom 15.03.2024
- Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG), vom 15.03.2024
- Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG), vom 15.03.2024
- Samtgemeinde Tarmstedt, vom 20.03.2024
- Unterhaltungsverbände Obere Oste und Aue / Wasser- und Bodenverbände, vom 18.03.2024
- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, vom 27.03.2024
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, vom 22.04.2024
- ExxonMobile Production Deutschland GmbH, vom 15.03.2024

2.3. Zu den vorliegenden Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
2.3.1.	Landkreis Rotenburg (Wümme), Stellungnahme vom 22.04.2024	
	1. Regionalplanerische Stellungnahme Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass der angrenzende Wald in der geltenden Fassung des LROPs (2022) als Vorranggebiet Wald festgelegt wurde und somit als besonders wertvoller Waldstandort gilt und entsprechend geschützt werden muss. Die Nutzung der Planfläche darf den Wald nicht in seiner Funktion beeinträchtigen. 2. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Die vorhandene Eingrünung der geplanten Erweiterung des Sportplatzes ist zur Einbettung in das Landschaftsbild zu erhalten. Aus waldbehördlicher Sicht ergeht folgender Hinweis: An das Plangebiet grenzt Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG an. Der Abstand zum Wald, z.B. mit Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, muss im folgenden Bauleitverfahren berücksichtigt und abgearbeitet werden. 3. Stellungnahme Kreisarchäologie Keine Bedenken.	Zu 1. Regionalplanerische Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Planung wird keine Beeinträchtigung der Waldfunktion hinsichtlich des Klimas, des Wasserhaushaltes, des Erosionsschutzes oder der Bodenfruchtbarkeit erwartet. Die forstliche Erzeugung wird nicht eingeschränkt und auch eine Einschränkung der Erholungsfunktion für die Bevölkerung ist nicht erwartbar. Insofern wird an der Planung festgehalten. Zu 2. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Erhalt der Randeingrünung ist zur Einbettung in das Landschaftsbild vorzusehen. Dies betrifft das nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Die Errichtung von Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen ist im Umfeld des Waldes nicht vorgesehen. An der Planung wird festgehalten. Zu 3. bis 7. Stellungnahmen Kreisarchäologie, vorbeugender Brandschutz, Straßenverkehrsbehörde, Abfallwirtschaftsbetrieb und vorbeugender Immissionsschutz

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	4. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz Keine Bedenken. 5. Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde Keine Bedenken. 6. Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb Gegen diese Planung besteht aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes keine grundsätzlichen Bedenken. 7. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz Keine Bedenken. 8. Stellungnahme Unterer Wasserbehörde <u>Bodenschutzrechtliche Stellungnahme</u> Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes liegen keine Hinweise vor. <u>Wasserwirtschaftliche Stellungnahme</u> Die Änderungsfläche ist das Flurstück 202 in der Gemarkung Oldendorf, Flur 3. Das Änderungsgebiet grenzt im Westen direkt an die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Großes Holz“. Da das Änderungsgebiet außerhalb des Wasserschutzgebietes liegt, bestehen gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Weitere interne Stellungnahmen zu evtl. Anregungen und Bedenken liegen bisher nicht vor.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der benannten Stellungnahmen keine Bedenken vorgebracht wurden. Zu 8. Stellungnahme Unterer Wasserbehörde <u>Bodenschutzrechtliche Stellungnahme</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes vorliegen. <u>Wasserwirtschaftliche Stellungnahme</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Lage am Rande eines Wasserschutzgebietes gegenüber der Planung keine Bedenken bestehen. Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3.1.: Die Hinweise des Landkreises Rotenburg (Wümme) werden, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis genommen. Änderungserfordernisse für die Planung ergeben sich nicht. <u>Abstimmung: einstimmig</u>
2.3.2.	NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e. V., NABU Landesverband Niedersachsen e. V., Stellungnahme vom 19.03.2024	
	Zu den Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von nachteiligen Umweltauswirkungen wurde im Umweltbericht (Punkt 5.2) folgendes ausgeführt: • Zur Gewährleistung, dass nicht gegen die Verbote des Artenschutzes verstoßen wird, sind insekten- und fledermausfreundliche Lichtanlagen zu verwenden. Diese Ausführung sollten genauer ausgeführt werden. Es ist eine insektenschonende und energieeffiziente LED-Beleuchtung (warmweiße Farbtemperatur/ Oberflächentemperatur unter 60°C) mit möglichst niedriger Leuchten- bzw.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der Planung um die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes, d.h. um eine sog. vorbereitende Bauleitplanung, in der lediglich übergeordnete Flächenfestsetzungen und keine konkreten Umsetzungs festsetzungen getroffen werden. Der Flächennutzungsplan entfaltet keine unmittelbar rechtliche Wirkung. Die Darstellungstiefe wird daher als angemessen erachtet. Eine Grundwasserentnahme ist wasserrechtlich zu beantragen und genehmigen zu lassen.

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	Lichtpunkthöhe zu verwenden, um Licht-Smog und damit die nächtliche Anlockwirkung auf Insekten zu minimieren. Gleichzeitig sollte die Dauer der Beleuchtung auf ein Mindestmaß eingeschränkt werden. Zusätzlich sollten ausgeführt werden, wie eine mögliche Bewässerung der Sportanlage geplant ist. Bei einer Entnahme von Grundwasser müssen die Auswirkungen auf die umliegenden Biotope erörtert werden.	Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3.2.: Die Hinweise des NABU werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Planungsumsetzung zu berücksichtigen.
2.3.3.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln/ Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 04.04.2024	
	Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Lufbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 26 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://lgl-n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A Luftbilder: die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung zur Luftbildauswertung wird gefolgt. Es wurde bereits ein Antrag auf Durchführung einer Luftbildauswertung seitens der Samtgemeinde Zeven an das LGLN gestellt. Das Ergebnis ist ausstehend. Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3.3.: Die Hinweise des LGLN werden zur Kenntnis genommen. Eine Luftbildauswertung wurde beantragt. <u>Abstimmung: einstimmig</u>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Ergebniskarte TB-2024-00295 Maßstab 1 : 1.500 Erstellt am: 04.04.2024 R 516656 Legende D Antragsfläche Luftbilddauswertung  Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst	

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
2.3.4.	EWE Netz GmbH, Stellungnahme vom 14.03.2024	
	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik . Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6 m x 5 m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür	Die Hinweise der EWE werden zur Kenntnis genommen. Bestehende Leitungstrassen werden bei der weitergehenden Planung berücksichtigt. Eine Anpassung vorhandener Anlagen wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3.4.: Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf das Flächennutzungsplanverfahren ergeben sich nicht. Abstimmung: einstimmig

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietenerschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	
2.3.5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 21.03.2024		
	nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht zum o. g. Vorhaben im Folgenden Stellung. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.02.2023. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht sind keine weiteren Hinweise und Anregungen vorzutragen. Stellungnahme vom 23.02.2023: Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen. Durch die vorliegende Planung soll das vorhandene Sportplatzgelände, um einen weiteren Sportplatz in Form eines Rasenplatzes erweitert werden. Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 15.879 m² und liegt nördlich des Siedlungsgefüges der Ortschaft Oldendorf der Stadt Zeven im bislang unbeplanten Außenbereich. Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaft jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Flächen entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Vor diesem Hintergrund besteht aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein	Die Hinweise werden erneut zur Kenntnis genommen. In Bezug auf Belange der Landwirtschaft wird aufgrund der bestehenden Sportplatznutzung und der Möglichkeit zur Erweiterung und unmittelbaren Anbindung an den Bestand eine Erweiterung an dieser Stelle weiterhin als sinnvoll erachtet. Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3.5.: Die Bedenken der Landwirtschaftskammer Niedersachsen werden, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis genommen. In der Abwägung wird der zukünftigen Sport- und Vereinsnutzung für die Änderungsfläche weiterhin der Vorrang eingeräumt. An der Planung wird festgehalten. Abstimmung: einstimmig

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	besonderer Anspruch an die Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB). In Bereichen mit landwirtschaftlich geprägtem Gebietscharakter werden zeitweilig landwirtschaftliche Emissionen einwirken. Wir bitten Sie daher den Hinweis in Ihrem Begründungsschreiben mit aufzunehmen, dass ortsübliche und temporär auftretende landwirtschaftliche Immissionen (z. B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport. Pflanzenschutzmittelapplikationen), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot, zu tolerieren sind. Dies gilt ebenso für Geräuschemissionen im Rahmen der Bewirtschaftung der Betriebsstätten und den bewirtschafteten Flächen. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibt. Für den gesamten Planungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des §15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen genommen werden soll. Wir bitten Sie im Rahmen der Kompensationsplanung eine außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme vorzuziehen und dabei die Umsetzbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen: • Entsiegelung von Wegen in öffentlichem Eigentum • ökologischer Waldumbau • Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen • Maßnahmen durch linienhafte Landschaftselemente • Maßnahmen an Gewässern	
	2.3.6. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg, Stellungnahme vom 22.04.2024	
	Im Rahmen der Abwägung wurde als Kompromiss ein Abstand von 15 m zum Waldrand hergeleitet. Wie in meiner vorangegangenen Stellungnahme erläutert, wird der nach dem RROP des Landkreises Rotenburg genannte Soll-Abstand von 50 m unter anderem vor dem Hintergrund der Verkehrssicherungspflicht angeführt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei Sportplätzen nicht um Flächen für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen, sondern um eine nicht störende Nutzung. Eine Bebauung ist an dieser Stelle ebenfalls nicht vorgesehen. Die Tatbestände nach dem RROP des Landkreises zur zwingenden Einhaltung eines Waldabstandes sind damit nicht gegeben. An der Abstandsregelung von 15 m wird dementsprechend festgehalten.

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	Mit einem herabgesetzten Abstand auf 15 m kann dieser Problematik aus fachlicher Sicht nicht hinreichend begegnet werden, da die zu erwartenden mittleren Baumhöhen regelmäßig 30 – 35 m erreichen. Aufgrund eines regelmäßigen Spielbetriebs wird zur Vermeidung eines möglichen Personenschadens damit eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers im Vergleich zur derzeitigen Nutzung erforderlich. Um aus TÖB Sicht mit der reduzierten Abstandsregelung von 15 m mitgehen zu können, bedarf es einer vertraglichen Regelung des Haftungsausschlusses zwischen dem Betreiber des Sportplatzes und dem Waldeigentümer. Zusätzlich empfiehlt sich die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch, aus der ersichtlich ist, dass der Betreiber des Sportplatzes alle vom benachbarten Waldgrundstück ausgehenden Einwirkungen (beispielsweise im Rahmen einer Holzernte) zu dulden hat. Des Weiteren ist eine Einzäunung im Bereich des Waldrandes sinnvoll, um einerseits eine Verschmutzung des Waldes und andererseits eine Beschädigung der Rasenflächen aufgrund von nächtlichen Wildschweinbesuchen zu vermeiden. Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.	Es wird geprüft, ob und ggf. welche vertraglichen Regelungen zwischen dem Sportplatzbetreiber und dem Waldeigentümer zu treffen sind. Der Hinweis auf die erforderliche Einzäunung des Sportplatzes wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis ist im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3.6.: Die Bedenken der Niedersächsischen Landesforsten werden, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis genommen. Für die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan ergibt sich keine Änderung Abstimmung: einstimmig
2.3.7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stellungnahme vom 19.03.2024		
	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen . Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der NIBIS® Kartenserver fand in der Planung Verwendung. Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3.3: Die Anregungen des LBEG werden, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis genommen. Abstimmung: einstimmig

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	